



An den Grossen Rat

24.5095.02

WSU/P245095

Basel, 29. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2024

## Schriftliche Anfrage Daniel Sägesser betreffend Überprüfung Regulierung von Übergangslösungen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage von Daniel Sägesser dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Seit dem neuen kantonalen Energiegesetz von 2017, ist in Basel-Stadt beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten auf ein System mit erneuerbaren Energien umzustellen. Die Fernwärme der IWB erfreut sich bei vielen Liegenschaftseigentümer:innen grosser Beliebtheit und gilt deshalb bei vielen als die Wunschlösung. Allerdings befindet sich die Fernwärme noch im Ausbau und ist deshalb noch nicht in allen Strassen verfügbar. Deshalb wurde im Energiegesetz und der entsprechenden Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, für Liegenschaften welche im Teilrichtplan Energie als Fernwärmegebiete oder Wärmeverbundgebiete bezeichnet sind. Diese erlaubt den temporären Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers als Übergangslösung, bis der Anschluss an die Fernwärme möglich ist. Damit eine solche Übergangslösung vom AUE bewilligt wird, muss der Fernwärmeanschluss verbindlich bestellt werden.

Allerdings war im Jahr 2017 - bei der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes - noch nicht klar, bis wann das Fernwärmenetz fertig gebaut werden wird. Auch gab es damals noch keinen Zeitplan bezüglich der Stilllegung des Erdgasverteilnetzes. Aufgrund dieser Unklarheit, wie lange solche Übergangslösungen dann in Betrieb sein könnten, wurden in Abhängigkeit der Dauer energetische Anforderungen an die Liegenschaft festgelegt:

- Bis max. 3 Jahre nach Installation der Übergangslösung: keine Bedingungen
- Bis max. 8 Jahre nach Installation der Übergangslösung: Umsetzung einer Massnahme gemäss Anhang 7 der EnV oder Nachweis GEAK-Klasse D
- Ist innerhalb von 8 Jahren nach Installation der Übergangslösung kein Anschluss an das Wärmenetz möglich, ist eine Standardlösungskombination gemäss Anhang 7 der EnV umzusetzen, oder Nachweis GEAK-Klasse C.

Ziel dieser Regulierung ist es, sicherzustellen, dass, wenn schon temporär weiterhin mit Öl und Gas geheizt wird, dies möglichst energiesparend geschieht. Der Anfragende ist überzeugt, dass dies die richtige Zielsetzung ist, stellt jedoch in Frage, ob mit dieser konkreten Regulierung dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, oder ob sogar vielmehr unerwünschte Effekte bewirkt werden. Insbesondere für energetisch sehr schlecht aufgestellte Liegenschaften (GEAK-Klasse E, F und G) könnten durch diese Regulierung sehr hohe Investitionen vorgeschrieben werden. So hoch, dass es für betroffene Eigentümerschaften attraktiver sein kann, auf die Fernwärme zu verzichten und dafür eine individuelle Heizlösung (z.B. Luftwärmepumpe, Erdsonde und Pellets etc.) zu installieren, für welche keine solchen Sanierungspflichten bestehen. Die Liegenschaft wäre dann energetisch immer noch gleich schlecht wie zuvor. Die Eigentümerschaft, welche sich eigentlich lieber eine Fernwärmeheizung wünschte, ist frustriert und die Fernwärme, welche für eine möglichst hohe Wirtschaftlichkeit eigentlich auf einen möglichst hohen Marktanteil angewiesen ist, hat eine Kundin verloren.

Der Anfragende bittet deshalb den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele fossile Übergangslösungen wurden bisher durch das AUE bewilligt und dann auch realisiert? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen)
2. Wie viele fossile Übergangslösungen wurden nach erfolgreichem Anschluss an die Fernwärme oder anderen Wärmeverbund bereits wieder zurückgebaut? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen)
3. Wie viele fossile Übergangslösungen sind derzeit in Betrieb? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen)
4. Für wie viele fossile Übergangslösungen sind bisher die Nachweise für die Umsetzung der geforderten Massnahme oder minimalen GEAK-Klasse eingegangen? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen und Angabe der nachgewiesenen Massnahmen).
5. Für wie viele fossile Übergangslösungen fehlen fällige Nachweise für Massnahmen bzw. GEAK-Klassen? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen und Angabe der Art des fehlenden Nachweises)
6. Wie funktionieren in der Praxis das Mahnwesen und Sanktionierung, bei fehlenden Nachweisen?
7. Wie wird heute rechtsverbindlich sichergestellt, dass Liegenschaften mit fossiler Übergangslösung, sodann die Fernwärme an ihrem Standort verfügbar ist, auch wirklich an die Fernwärme angeschlossen werden? Mittels Dienstbarkeit?
8. Was sind die bisherigen Erfahrungen mit dieser Regulierung? Sowohl positive wie auch negative
  - a) aus Sicht des AUE
  - b) aus Sicht der IWB
9. Mit ungefähr wie vielen fossilen Übergangslösungen rechnet der Regierungsrat, bis alle, die wollen (bzw. müssen), an die Fernwärme angeschlossen werden konnten? Bitte auch um ungefähre Schätzung der Energiemenge, welche in dieser Zeit mit diesen fossilen Übergangslösungen bereitgestellt werden müssen, und der Menge an CO<sub>2</sub>-Emissionen, die daraus resultieren.
10. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese heutige Regulierung zielführend, zweck- und verhältnismässig ist?
11. Falls ja, an welchen quantitativen Kennzahlen macht er das fest?
12. Falls nein, ist er bereit, die Regulierung (z.B. auf Verordnungsebene) so anzupassen, dass für alle GEAK-Klassen sämtliche Massnahme- bzw. Nachweispflichten gemäss EnV § 19, Abs. 3bis, bis zum Zeitpunkt an dem die Fernwärme am Standort verfügbar ist aufgeschoben werden und als Bedingung für die Bewilligung der Übergangslösung lediglich noch der zwingende und unmittelbare Anschluss an ein Wärmenetz, sobald der Anschluss möglich wird, bestehen bliebe?

Daniel Sägesser»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Vorbemerkung

Grundsätzlich sind Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer im Kanton Basel-Stadt frei in der Wahl des erneuerbaren Heizsystems. Sie können eine Wärmepumpe oder eine automatische Holzsnitzelheizung installieren oder ihre Liegenschaft an ein Wärmenetz anschliessen. Wer beim Ersatz einer Öl- und Gasheizung direkt auf ein erneuerbar betriebenes Heizsystem umsteigt, erhält keine weiteren Auflagen. In seltenen Fällen kommt aus technischen Gründen oder wegen unverhältnismässig hoher Kosten keine erneuerbare Lösung in Frage. Dann ist es möglich, eine Öl- oder Gasheizung wiederum durch eine fossil betriebene Heizung zu ersetzen, verbunden mit der Auflage, energetische Sanierungsmassnahmen vorzunehmen.

Dies gilt auch für den Einbau einer Öl- oder Gasheizung als Übergang zu einem späteren Fernwärmeanschluss. Diese Übergangslösung ist seit 1. Oktober 2020 in §19 Abs. 3<sup>bis</sup> Energieverordnung geregelt und ermöglicht explizit den befristeten Einsatz eines fossil betriebenen Wärmeerzeugers in jenen Gebieten, die im Teilrichtplan Energie als Fernwärmegebiete ausgewiesen sind, wo also die Anschlussmöglichkeit bevorsteht: Anders als beim unbefristeten Ersatz einer fossil betriebenen

Heizung müssen beim temporären Heizungsersatz die energetischen Sanierungsmassnahmen erst nach acht - und nicht bereits nach drei - Jahren umgesetzt sein. Zudem werden zu einem früheren Zeitpunkt realisierte Massnahmen angerechnet. Mit dieser Erleichterung für Übergangslösungen hat der Regierungsrat somit bereits im Jahr 2020 die Weichen gestellt, dass Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer nicht zu übertriebenen energetischen Sanierungsmassnahmen gezwungen werden.

Ergänzt sei auch, dass energetische Sanierungsmassnahmen – unabhängig davon, ob mit Öl, Gas, Holz, Umwelt- oder Fernwärme geheizt wird – zahlreiche Vorteile für die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer mit sich bringen, darunter den Werterhalt bzw. die Wertsteigerung der Liegenschaft, verbesserte Behaglichkeit und Komfort im Winter und Sommer und langfristig geringere Heizkosten. Wer in energetische Sanierungsmassnahmen investiert, freiwillig oder verpflichtet durch eine Auflage, hat somit unter dem Strich einen Mehrwert und profitiert zudem bei jeder Sanierungsmassnahme von Förderbeiträgen.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele fossile Übergangslösungen wurden bisher durch das AUE bewilligt und dann auch realisiert? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen)*

In den Jahren nach Inkrafttreten der vom Regierungsrat am 15. September 2020 revidierten Energieverordnung, also zwischen Oktober 2020 und Ende 2023, wurden insgesamt 102 befristete Übergangslösungen gemeldet.

Die Angaben zu den GEAK-Klassen der betroffenen Liegenschaften liegen dem Amt für Umwelt und Energie nicht vor, da die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer nicht verpflichtet sind, einen GEAK für ihre Liegenschaft zu erstellen. Diese Einschränkung gilt auch für die Antworten zu den Fragen 2 bis 5.

2. *Wie viele fossile Übergangslösungen wurden nach erfolgreichem Anschluss an die Fernwärme oder anderen Wärmeverbund bereits wieder zurückgebaut? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen)*

Von den 102 Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, die eine Übergangslösung in Anspruch genommen hatten, haben inzwischen neun an die Fernwärme angeschlossen. Bei einer Liegenschaft wurde eine Wärmepumpe installiert.

3. *Wie viele fossile Übergangslösungen sind derzeit in Betrieb? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen)*

Aktuell sind 92 Übergangslösungen in Betrieb.

4. *Für wie viele fossile Übergangslösungen sind bisher die Nachweise für die Umsetzung der geforderten Massnahme oder minimalen GEAK-Klasse eingegangen? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen und Angabe der nachgewiesenen Massnahmen).*

Bisher sind keine definitiven Nachweise für die Umsetzung von geforderten energetischen Massnahmen beim Amt für Umwelt und Energie eingetroffen. Der Grund dafür liegt in der Laufzeit der Übergangslösungen: Die revidierte Energieverordnung trat am 1. Oktober 2020 in Kraft. Erst danach wurden die ersten Übergangslösungen gemeldet. Energetische Massnahmen müssen acht Jahre nach dem Start der Übergangslösung umgesetzt sein. Bei allen heute laufenden Übergangslösungen ist dieser Zeitpunkt also erst im Jahr 2028 oder später erreicht. Danach wird das Amt für Umwelt und Energie die Umsetzung der Auflagen prüfen.

5. *Für wie viele fossile Übergangslösungen fehlen fällige Nachweise für Massnahmen bzw. GEAK-Klassen? (Bitte aufschlüsseln nach GEAK-Klassen und Angabe der Art des fehlenden Nachweises)*

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. *Wie funktionieren in der Praxis das Mahnwesen und Sanktionierung, bei fehlenden Nachweisen?*

Wie in der Antwort zu Frage 4 erläutert, erfolgt die erste Mahnung frühestens im Jahr 2028. Die gängige Praxis zum Einfordern gesetzlicher Vorgaben umfasst folgende Schritte: Erinnerung, Mahnung, Verfügung, Strafanzeige. Legen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer einen konkreten Sanierungsplan vor, können Fristen erstreckt werden.

7. *Wie wird heute rechtsverbindlich sichergestellt, dass Liegenschaften mit fossiler Übergangslösung, sodann die Fernwärme an ihrem Standort verfügbar ist, auch wirklich an die Fernwärme angeschlossen werden? Mittels Dienstbarkeit?*

Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die eine Übergangslösung in Anspruch nehmen, unterzeichnen eine Einverständniserklärung zum späteren Anschluss an die Fernwärme und reichen diese beim Amt für Umwelt und Energie ein. Erst danach bestätigt das Amt für Umwelt und Energie die Meldung des Heizungersatzes, woraufhin die IWB Industrielle Werke Basel den Gasanschluss wieder freigibt. Sobald eine Strasse neu mit Fernwärme erschlossen wird, kontaktiert die IWB alle betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer und unterbreitet ihnen ein Angebot. Zu diesem Zeitpunkt kommt die Einverständniserklärung zum Tragen.

8. *Was sind die bisherigen Erfahrungen mit dieser Regulierung? Sowohl positive wie auch negative*  
a) *aus Sicht des AUE:*

Die Erfahrungen sind bisher insgesamt gut. Wer an einem Fernwärmeanschluss interessiert ist, dem kann mit der Übergangslösung entgegengekommen werden. Von energetischen Sanierungsmassnahmen, die vor oder während der Übergangslösung umgesetzt werden, profitieren die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sofort und auch langfristig (geringere Energiekosten, Komfort, Wertsteigerung usw.).

- b) *aus Sicht der IWB:*

Die IWB bietet Mietkessel als Übergangslösung an. Rund 25 Kundinnen und Kunden haben bisher von diesem Angebot Gebrauch gemacht. In Kundengesprächen kam zur Sprache, dass die zusätzlichen Investitionen für die geforderten Effizienzmassnahmen als Wettbewerbsnachteil der Fernwärme gegenüber Wärmepumpen aufgefasst werden. In die Wahl des Heizungersatzes spielen auch andere Überlegungen hinein. Wenn die Entscheidung der Kundinnen und Kunden zuungunsten der Fernwärme ausfällt, wirkt sich dies negativ auf die Anschlussdichte und die Wirtschaftlichkeit der Fernwärme aus.

9. *Mit ungefähr wie vielen fossilen Übergangslösungen rechnet der Regierungsrat, bis alle, die wollen (bzw. müssen), an die Fernwärme angeschlossen werden konnten? Bitte auch um ungefähre Schätzung der Energiemenge, welche in dieser Zeit mit diesen fossilen Übergangslösungen bereitgestellt werden müssen, und der Menge an CO<sub>2</sub>-Emissionen, die daraus resultieren.*

Wie viele Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer in Zukunft eine Übergangslösung nutzen möchten, kann nicht aus der Zahl der bis heute in Anspruch genommenen Übergangslösungen extrapoliert werden. Der Fernwärmeausbau läuft und kommt gut voran. Parallel dazu legt die IWB

das Gasnetz zur Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt bis ins Jahr 2037 schrittweise still. Viele Fernwärmeinteressierte werden in den kommenden rund 13 Jahren einen Anschluss realisieren können.

10. *Ist er Regierungsrat der Ansicht, dass diese heutige Regulierung zielführend, zweck- und verhältnismässig ist?*

Wie in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt, ermöglichen die heutigen Vorgaben Übergangslösungen, von denen Anschlussinteressierte profitieren. Zu bedenken ist, dass die Regulierung noch mit dem heute nicht mehr aktuellen Zielhorizont kalkuliert, wonach die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis im Jahr 2050 auf 1 Tonne pro Einwohner und Jahr zu reduzieren sind. Unter den damaligen Voraussetzungen hätten Übergangslösungen mehrere Jahrzehnte dauern können. Entsprechend notwendiger war die Verknüpfung von Übergangslösungen mit verpflichtenden energetischen Sanierungsmassnahmen, um den Heizenergiebedarf und die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken. Durch das neue Ziel «Netto Null 2037» ist der Zielhorizont kürzer geworden. Der Regierungsrat wird deshalb prüfen, ob an der heutigen Regulierung auch in Zukunft festgehalten werden soll.

11. *Falls ja, an welchen quantitativen Kennzahlen macht er das fest?*

Wie oben ausgeführt, ermöglichen Übergangslösung, dass Fernwärmeinteressierte zu einem späteren Zeitpunkt an die Fernwärme anschliessen können.

12. *Falls nein, ist er bereit, die Regulierung (z.B. auf Verordnungsebene) so anzupassen, dass für alle GEAK-Klassen sämtliche Massnahme- bzw. Nachweispflichten gemäss EnV § 19, Abs. 3bis, bis zum Zeitpunkt an dem die Fernwärme am Standort verfügbar ist aufgeschoben werden und als Bedingung für die Bewilligung der Übergangslösung lediglich noch der zwingende und unmittelbare Anschluss an ein Wärmenetz, sobald der Anschluss möglich wird, bestehen bliebe?*

Die Regulierung bei Übergangslösungen zu lockern, ist im Hinblick auf die Stilllegung des kantonalen Gasnetzes bis 2037 denkbar. Der Regierungsrat wird dies bei der nächsten Anpassung der Energieverordnung prüfen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin